

Fachinformation

"Betriebliche Praxis"

BP 2025/082

Vorstände und Führungskräfte der

Agrargenossenschaften

Energie-, Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften

Gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften

Verkehr- und Logistikgenossenschaften

Verwaltungssitz Düsseldorf

Ludwig-Erhard-Allee 20

40227 Düsseldorf

www.genoverband.de

Bereich Grundsatz Prüfung

Luisa Molinari

Telefon: +49 211 1609 147 14

Telefax: +49 211 1609 142 4712

luisa.molinari@genoverband.de

24.10.2025

Rechnungslegungspflichten gemäß Energiewirtschaftsgesetz: Jüngste Rechtsprechung zu Kundenanlagen

Auf einen Blick

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet Netzbetreiber und bestimmte verbundene Unternehmen unabhängig von Branche, Rechtsform und Größe zur erweiterten Rechnungslegung. Durch die aktuelle, höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 3 Nr. 24a EnWG fallen viele zuvor als Kundenanlagen eingestufte Netze unter die Netzbetreiberpflichten. Es kann unmittelbarer Handlungsbedarf bestehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ist relevant für:

- Genossenschaften als Netzbetreiber oder energiewirtschaftliche Dienstleister für verbundene Netzunternehmen
- Regelungsbereiche: EnWG (Rechnungslegung, Kontinentflechtung, Prüfung)
- Handlungsbedarf: Kurzfristig, verpflichtend
- Umsetzungsfrist: Ab sofort

Was gibt es zu beachten?

Genossenschaften im Anwendungsbereich (§ 6b EnWG) müssen:

- Jahresabschluss, Lagebericht sowie Tätigkeitsabschlüsse nach HGB-Vorschriften für Kapitalgesellschaften erstellen und im Bundesanzeiger veröffentlichen; ein Konzernprivileg ist nicht anwendbar,
- für jede energiewirtschaftliche Tätigkeit getrennte Konten führen („Entflechtung“),
- Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen,
- Prüfungsberichte sowie Tätigkeitsabschlüsse an die zuständige Regulierungsbehörde übermitteln.

Zudem engagieren wir uns intensiv für Sie in der Interessenvertretung zur praxistauglichen und wirtschaftsfreundlichen Umgestaltung der bestehenden Rechtslage sowie einer zügigen Reduktion der gesetzlichen Anforderungen. Aus aktueller Perspektive empfehlen wir jedoch, dass Sie sich im Sinne der jüngsten Rechtsprechung vorbereiten und die eigene potenzielle Betroffenheit analysieren, um gegebenenfalls späteren zeitlichen Engpassfaktoren in der Jahresabschlussaufstellung und Prüfung entgegen zu wirken.

Ausführliche Darstellung

Viele Unternehmen, auch Genossenschaften, betreiben eigene Energieanlagen wie Photovoltaik- oder Biogas-Anlagen. Diese sind oft mit Leitungssystemen verbunden, um Strom oder Gas an verschiedene Nutzer weiterzugeben. Bisher wurden solche Strukturen meist als „Kundenanlagen“ (§3 Nr.24a/b EnWG) eingestuft und waren damit von Netzbetreiberpflichten ausgenommen.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 28.11.2024) und der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 13.05.2025) haben die Kriterien für Kundenanlagen deutlich verschärft. Entscheidend ist nun: Wird Energie entgeltlich an Dritte weitergegeben, kann die Anlage als Verteilernetz gelten, unabhängig von Größe, Gewinnerzielungsabsicht oder Preisgestaltung. Auch interne Umlagen können kritisch sein und müssen im Einzelfall geprüft werden. Damit entfällt der Kundenanlagenstatus in vielen Fällen.

Sofern Sie eine Anlage betreiben, die als Netzbetrieb eingestuft wird, greifen umfangreiche Pflichten nach §6b EnWG:

- Rechnungslegung und Prüfung: Jahresabschluss, Lagebericht und Tätigkeitsabschlüsse nach HGB, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, Offenlegung im Bundesanzeiger.
- Entflechtung: Getrennte Konten für Netzbetrieb, Vertrieb, Erzeugung und weitere energiewirtschaftliche Tätigkeiten.
- Berichtspflichten: Übermittlung von Prüfungsberichten und Tätigkeitsabschlüssen an die Regulierungsbehörde.
- Das Konzernprivileg (§264 Abs.3 HGB) gilt nicht – auch verbundene Dienstleister können betroffen sein (Infektionswirkung).

Ausnahmen und Sonderfälle

- Geschlossene Verteilernetze (§110 EnWG): Erleichterungen (keine Anreizregulierung, vereinfachte Entgeltbildung) nur auf Antrag und bei engen Voraussetzungen (geografisch begrenztes Gebiet, technische Verknüpfung, kaum Haushaltskunden).
- Bürgerenergiegemeinschaften (RL (EU) 2019/944): Lokale Verankerung (50km Umkreis), offene Mitgliedschaft, demokratische Kontrolle.
- Kleine/isolierte Netze: Praktisch nur für Inselnetze relevant.

Was ist jetzt zu tun?

- Prüfen Sie, ob Ihre Energieanlagen oder Ladeinfrastruktur entgeltlich Energie weitergeben.
- Nutzen Sie die Betroffenheitsanalyse im Prüfschema als erste Orientierung.
- Bei Unsicherheiten: Wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner*innen.

Anhänge

- Rundschreiben des DGRV: "Einordnung einer Energieanlage als von den Pflichten eines Netzbetreibers befreite Kundenanlage"
- Prüfschema zur ersten Selbsteinschätzung und Überwachung potenzieller Betroffenheit: "Prüfschema_Selbsteinschätzung_EnWG.xlsx"

Weitere Unterstützungsangebote für Sie

Ihre allgemeinen Fragen sowie einschlägige Fragen zur Rechnungslegung richten Sie gerne an Ihre betreuenden Expert*innen unter:
EnWG@genoverband.de

Ihre Ansprechpartner für rechtliche Einzelfallprüfungen sind:

- Lynn Felske, Rechtsanwältin, Nachhaltigkeitsrecht, AWADO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Tel. 0251 718 696 63, E-Mail: lynn.felske@awado-rag.de.
- Markus Kessel, Rechtsanwalt, Recht der erneuerbaren Energien, AWADO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Tel. 0511 957 453 83, E-Mail: markus.kessel@awado-rag.de.

Bitte geben Sie Feedback

Wir versuchen unsere Rundschreiben stetig zu verbessern und würden uns über Ihre Rückmeldung freuen:

<https://befragung.genoverband.de/goto/FeedbackRundschreiben>

Mit freundlichen Grüßen

Genoverband e.V.

i. V. Tino Behrends i. V. Luisa Molinari

Anlagen

